

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Anfertigung und Überlassung von Planungen, Voranfragen und Eingaben – AVP 1012

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die von uns für Bauinteressenten erstellten **Entwurfsplanungen unter den nachgenannten Voraussetzungen kostenfrei**:

- Der Bauherr besitzt ein für die Bebauung gemäß Planung geeignetes Baugrundstück oder hat ein solches zum Ankauf in Aussicht.
- Der Bauherr hat konkrete Bauabsichten, die in absehbarer Zeit realisiert werden sollen.
- Der Bauherr beabsichtigt eine schlüsselfertige oder teilschlüsselfertige Ausführung und zieht eine Beauftragung der Planerstellerin ernsthaft in Betracht.

Bei Aushändigung kostenfreier Entwurfspläne **bleiben alle etwaigen Rechte von seiten der Planerstellerin, insbesondere Urheberrechte, vorbehalten.**

Es ist ausdrücklich **nicht gestattet, außer zum eigenen Gebrauch, solche Planunterlagen zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise daraus Nutzen zu ziehen.** Einer Vervielfältigung gleich kommt die Anfertigung eigener Zeichnungen auf Grundlage fremden geistigen Eigentums.

Diese Bestimmungen gelten auch für Typenhausvorschläge, insbesondere wenn diese nach Bauherrnvorgaben abgeändert und an die spezifische Grundstückssituation angepasst wurden. Die Bestimmungen gelten **nicht für Planunterlagen, die von Bauherrenseite vorgegeben und nur geringfügig überarbeitet** bzw. zu Kalkulationszwecken unter Berücksichtigung der bautechnischen Gegebenheiten aufgezeichnet **wurden.**

Bei Aushändigung von Planunterlagen unter Hinweis auf diese Bestimmungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Planfertigerin eigene Rechte an den Planunterlagen geltend macht, sich solche vorbehält, oder zum Schutz fremder Rechte gehalten ist, auf die Urheberrechtssituation aufmerksam zu machen. Die Aushändigung von Planunterlagen mit oder ohne Kostenberechnung bedeutet generell keinen Verzicht auf Urheberrechte, weder im eigenen noch im fremden Namen.

Planungsleistungen sind generell kostenfrei, solange eine Verwendung im Rahmen dieser Bestimmungen stattfindet. Andernfalls ist die Planfertigerin berechtigt, die von ihr erbrachten Architektenleistungen gemäß § 13 HOAI, Zone III bei einfacheren Planungen, Zone IV bei aufwendigeren Planungen, Mittelwert, in Rechnung zu stellen.

Für Planungsverträge mit pauschalitem Kostenansatz (z.B. Bauvoranfragen, Eingaben) gilt: Es besteht kein Anspruch auf isolierte Ausführungs- oder Planungsleistungen, sofern keine Vergütung nach HOAI vereinbart wurde (i.d.R bei Vereinbarung eines Schutzonorars). Eine evtl. Differenz zur Mindestvergütung der HOAI stellt die Risikoübernahme der Planfertigerin z.B. für eine evtl. Nichtgenehmigung im Hinblick auf das Zustandkommen eines Bauauftrages dar. Bei pauschalitem Planungshonoraren ist generell keine Übertragung von Rechten jeder Art, insbesondere Urheberrechten, beinhaltet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bzw. nicht eine Beauftragung und Vergütung entsprechend HOAI vereinbart wurde.

Die **Planfertigerin verpflichtet sich, von ihr gefertigte Planunterlagen gegen Vergütung an den Bauherrn zu überlassen** bzw. bis zur Eingabe- oder Werkplanung fertigzustellen. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt eine **Vergütung entsprechend HOAI.** Sofern die Regelsätze anwendbar sind **wird der niedrigst zulässige Wert angesetzt.** Der Bauherr hat so die Gewissheit, dass die Leistungen der Planfertigerin zu keiner Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit hinsichtlich Art und Weise der Durchführung seines Bauvorhabens führt.

Die Haustechnik wird in Entwurfsplänen in der Regel noch nicht berücksichtigt. Vormauerungen und Schächte werden im Zuge der Eingabe- bzw. Werkplanung mit den Bauherrn abgesprochen und entsprechend eingeplant.

Mit Entgegennahme von im Sinne dieser Bestimmungen geschützter Planunterlagen akzeptiert der Bauherr diese Bedingungen.